19 K 12/24

Amtsgericht Höxter

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft wird der auf den 11.07.2025 anberaumte Termin aus dienstlichen Gründen aufgehoben.

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll nunmehr am

Freitag, 26.09.2025, 09:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 1, Möllingerstr. 8, 37671 Höxter

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Haarbrück, Blatt 169,
BV lfd. Nr. 2
Gemarkung Bühne, Flur 2, Flurstück 156, Landwirtschaftsfläche, Lammert, Größe: 1.250 m²

Eigentümer:
a) Michaela Lange
b) Iris Pollmann
c) Martina Pollmann
-in Erbengemeinschaft-
d) Land Hessen, vertr. d. d. Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, vertr. d. d. Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen

versteigert werden.

Bei dem unbebauten Grundstück handelt es sich um eine 1.250 m² große verpachtete Ackerfläche, das rd. 155 m lang und ca. 8 m schmal ist.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.07.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

15.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Der Beschluss vom 24.06.2025 wird wegen offensichtlicher Unrichtigkeit im Rahmen des § 319 ZPO analog aufgehoben.